



Amtliche Bekanntmachung

2006

Ausgegeben Karlsruhe, den 27. Dezember 2006

Nr. 40

I n h a l t

Seite

**Satzung der Universität Karlsruhe (TH) über die
Erhebung von Gebühren für das Gasthörer-Studium
und für sonstige studienbezogene Dienstleistungen**

312

Satzung der Universität Karlsruhe (TH)
über die
Erhebung von Gebühren für das
Gasthörer-Studium und für sonstige studienbezogene
Dienstleistungen

Aufgrund von § 2 Abs. 2 Satz 1 iVm § 17 und § 19 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794) hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 18. Dezember 2006 die nachfolgende Satzung erlassen. Der Rektor der Universität Karlsruhe (TH) hat der Satzung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 19.12.2006 zugestimmt.

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Universität Karlsruhe (TH) erhebt für Leistungen auf Antrag oder sonst individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührensatzung, soweit keine spezielle Regelung besteht.

§ 2 Gasthörer

(1) Die Universität Karlsruhe (TH) erhebt für das Gasthörerstudium eine Gebühr in Höhe von 75 € pro Semester und Person.

(2) Die Gasthörergebühr ist mit Beginn des Semesters fällig.

§ 3 Ersatz des Studierendenausweises

Die Universität Karlsruhe (TH) erhebt für die durch den Verlust des Studierendenausweises (Fricard) erforderliche Ausstellung eines Ersatzausweises eine Gebühr in Höhe von 10 €. Die Gebühr ist mit der Ausgabe des Ersatzausweises fällig.

§ 4 Zweitausfertigung von amtlichen Prüfungsdokumenten

Die Universität Karlsruhe (TH) erhebt für die Zweitausfertigung der von ihr ausgestellten Dokumente über Abschlussprüfungen eine Gebühr von 15 € pro Dokument. Die Gebühr ist mit Erhalt der Rechnung fällig.

§ 5 Verspätete Rückmeldung

Die Universität Karlsruhe (TH) erhebt eine Säumnisgebühr in Höhe von 15 €, wenn Studierende ihre Erklärung zur Fortsetzung des Studiums über das laufende Semester hinaus („Rückmeldung“) erst nach Ablauf der in § 9 Abs. 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung festgesetzten Frist abgeben.

Die Gebühr ist mit Erhalt der Mahnung fällig; ein gesonderter Gebührenbescheid ergeht nicht.

§ 6 Sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen auf Antrag, insbesondere die Zusammenstellung umfangreicher Studiennachweise und deren Übersetzung für berufliche Zwecke oder den Wechsel ins Ausland werden Gebühren und Auslagen nach den Kostensätzen der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums (Gebührenverordnung Wissenschaftsministerium – GebVO MWK) in jeweiliger Fassung festgesetzt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Universität Karlsruhe (TH) über die Erhebung einer Gasthörergebühr“ vom 22. März 2000 (Amtliche Bekanntmachungen 8/2000) außer Kraft.

Karlsruhe, den 19.12.2006

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)*